Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
21. Wahlperiode

Drucksache 21/597 S
(zu Drs. 21/570 S)
19. August 2025

Mitteilung des Senats

"Oberschule „Überseestadt“: Nicht reif für die Insel, daher ab ins Grün?"

Kleine Anfrage
der Fraktion der CDU vom 7. Juli 2025
und Mitteilung des Senats vom 19. August 2025

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion:

Im Zuge der Schulstandortplanung innerhalb der Stadtgemeinde Bremen war über Jahre hinweg die Errichtung einer neuen Oberschule im Waller Ortsteil Überseestadt von behördlicher Seite als Teil eines städtebaulichen Bildungscampus auf dem sogenannten Gleisbett der Überseeinsel vorgesehen. Dieses Vorhaben wurde nicht nur als Bestandteil der 2020 beschlossenen städtebaulichen Rahmenplanung öffentlich vorgestellt, sondern wurde auch im politischen Raum wiederholt als „Schlüsselprojekt“ für die soziale Infrastruktur innerhalb eines in der Entstehung begriffenen Quartiers bezeichnet. Die Verortung auf besagtem Areal wurde dabei zudem vertraglich fixiert: Der städtebauliche Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Bremen und der Überseeinsel GmbH enthielt nach Kenntnis der Öffentlichkeit klare Aussagen zur Realisierung eines solchen Bildungs-standorts.
Zwischenzeitlich und zur großen Überraschung der breiten Öffentlichkeit wird das Projekt „Oberschule Überseestadt“ jedoch nun von Seiten des Senats an anderer Stelle – nämlich am Standort Waller Wied – weiterverfolgt. Hierdurch ist nicht nur ein erheblicher Eingriff in eine der letzten gewachsenen öffentlichen Grünflächen im Stadtteil Walle („Heimatgrün“) geplant. Es stellen sich darüber hinaus auch zahlreiche Fragen zur Verbindlichkeit städtebaulicher Vereinbarungen, zur Transparenz und generellen Nachvollziehbarkeit des Standortwechsels sowie zur Verlässlichkeit und Güte der Planungen von schulischer Infrastruktur innerhalb der Stadtgemeinde Bremen.
Nach Einschätzung der CDU-Bürgerschaftsfraktion kann das Vorhaben zur Errichtung der Oberschule Überseestadt, deren zusätzliche Schulraumkapazitäten in Walle und darüber hinaus nach vorherrschendem Kenntnisstand zwingend benötigt werden, nur zu einem breit unterstützen Erfolg geführt werden, wenn skizzierte Unklarheiten ausgeräumt werden können.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
In welchen Planungsdokumenten und städtebaulichen Verträgen war der Bau einer Oberschule auf der sogenannten Überseeinsel ursprünglich vorgesehen?

Ein Schulbau ist in der politisch beschlossenen Rahmenplanung von 2019 als prominenter städtebaulicher Baustein am Eingang der Überseeinsel platziert. Er sollte ca. 2/3 des ersten Baufelds der schmal gezogenen Gleisbettgrundstücke sowie 3 Bestandsgebäude südlich der Stephanikirchenweide in Anspruch nehmen. Damalige Zielsetzung war eine 4-zügige Grund- und Oberschule mit einer 2-Feldturnhalle sowie den notwendigen Schulhof- und Nebenflächen

für ca. 1.000 Schüler:innen. Das Schulgebäude im Gleisbett weist in der Rahmenplanung eine Größe von 10.500 m² Rahmenplan auf. In den Bestandsgebäuden südlich der Stephanikirchenweide sind 5.200 m² BGF für die Schulnutzung verortet. Die Rahmenplanung ist als informelle Planung am 28.11.2019 bzw. 04.12.2019 von den zuständigen Deputationen für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung sowie für Wirtschaft und Arbeit beschlossen worden (VL 20/601). Sie dient als Grundlage für weitere vertiefende Planungen, die anlassbezogen und sukzessive vorgenommen werden. Parallel zum Beschluss der Rahmenplanung wurden die damaligen Ressorts von ihren Deputationen beauftragt, die in ihrer fachlichen Zuständigkeit liegenden Schritte zur Umsetzung der Rahmenplanung vorzubereiten. Die Rahmenplanung wird aktuell fortgeschrieben. Ein Sachstandsbericht soll Ende 2025 vorgelegt werden.

Daneben wurde für den Bau eines Bildungscampus mit einem Baustein Oberschule im ersten und im zweiten städtebaulichen Vertrag Vereinbarungen getroffen.

Frage 1 a:
In welcher Weise waren diese Festlegungen bis einschließlich 2023 verbindlich Bestandteil der Rahmenplanung für das Quartier Überseeinsel?

Die Aussagen der Rahmenplanung bzw. der beiden städtebaulichen Verträge sind die Grundlage für alle nachfolgenden Planungsprozesse, wie z.B. vorbereitende und verbindliche Bauleitplanverfahren im Vertragsgebiet, Verkehrsplanung, Infrastrukturplanung etc. Sie sind im frühen Stadium der Planung zunächst konzeptionell angelegt und werden im Laufe des Planungsprozesses bis zum verbindlichen Planwerk weiterbearbeitet. Einen vergleichbaren Konkretisierungs- und Verbindlichkeitsgrad haben auch die städtebaulichen Verträge, die nicht im Zusammenhang mit der Schaffung von Planungsrecht stehen. Insofern sind sowohl Planung als auch Vertrag bis dato informell.

Frage 1 b:
Wann wurden besagte vertragliche Grundlagen zwischen wem geschlossen?

Der „Erste städtebauliche Vertrag zur Entwicklung des ehemaligen Kellogg-Areals und benachbarter Flächen“ wurde am 30. Mai 2018 zwischen der Vorhabenträgerin Europa Immobilien GmbH, vertreten durch Dr. Klaus Meier, sowie der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr geschlossen und vorab am 29.05.2018 in der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Wohnungsbau politisch beschlossen.
Der zweite städtebauliche Vertrag wurde im Juni 2022 zwischen den im wesentlichen gleichen Parteien geschlossen, die allerdings zwischenzeitlich andere Namensgebungen erhalten hatten: der Überseeinsel GmbH, vertreten durch Johannes Aderholz, sowie der der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

Frage 1 c:
Inwiefern wurde der städtebauliche Vertrag als öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 54 VwVfG geschlossen, und wenn ja, wer ist für dessen Kontrolle und Umsetzung verantwortlich?

Es handelt sich um städtebauliche Verträge gemäß §11 Baugesetzbuch (BauGB), einer Sonderform der öffentlich-rechtlichen Verträge, die im vorliegenden Fall bereits mit Unterzeichnung wirksam geworden sind. Für die Kontrolle und Umsetzung der Verträge sind die beiden Vertragspartner in dem Umfang der vereinbarten Rechte und Pflichten verantwortlich. Da diese vor Bekanntmachung der dazugehörigen Bebauungspläne vereinbart wurden, sichern sie gleichwohl nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB die o.g. Rahmenplanung, also eine frühzeitige Planungsphase zur Vorbereitung und Durchführung der erst künftigen verbindlichen Bebauungsplanung. Denn gemäß §11 Abs. 2 BauGB ist die Vereinbarung einer vom Vertragspartner zu erbringenden Leistung unzulässig, wenn er auch ohne sie Anspruch auf Gegenleistung hätte. Die Gegenleistung ist hier die Schaffung von Planungsrecht zur Ermöglichung

höherwertiger Nutzungen. Diese wird in den Verträgen nicht versprochen, weil die Entscheidung der Politik frei bleiben muss; das verlangt auch das Baugesetzbuch in § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB. Es besteht auf die Aufstellung von Bauleitplänen kein Anspruch und ein solcher kann auch nicht durch Vertrag begründet werden. Zugesagt wird lediglich, die vorbereitenden Planungen im Sinne der o.g. Rahmenplanung die durch die vorliegenden Städtebaulichen Verträge nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB gesichert wird, gemeinsam weiterzuführen. Beide Vertragsparteien müssen sich an die verbindlich vereinbarten und auch klagbaren Inhalte halten, soweit nicht etwas Anderes vereinbart wurde oder andere Umstände eintreten, die eine nachträgliche Änderung des vorliegenden Vertragsrechts rechtfertigen würden. Die Verträge und Planungen bauen auf einander auf.

Frage 1d:
Gibt es eine interne oder externe Vertragsüberwachung oder Berichtspflicht gegenüber dem Senat, seinen fachlich zuständigen Ressorts und nachgeordneten Dienststellen oder der Stadtbürgerschaft, und wurde diese erfüllt?

Das Vertragscontrolling erfolgt intern.

Frage 2:
Welche konkreten Aussagen enthielt der mit der Überseeinsel GmbH geschlossene städtebauliche Vertrag hinsichtlich der Errichtung einer Oberschule (inkl. Dreifeldsporthalle), u. U. in einer Campussituation mit anderen Bildungseinrichtungen, auf dem dortigen Gleisbettareal im Detail?

Der 1. städtebauliche Vertrag enthält in Bezug auf eine Oberschule folgende Aussagen: (zusammenfassender Auszug § 7 des Vertrags):
„Erforderlich wird der Bau einer vierzügigen Oberschule mit Dreifeldturnhalle mit einer BGF von 8.600 m^2 werden. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich einen Beitrag für die Versorgung des Quartiers mit einer weiterführenden Schule zu leisten, indem sie ein einvernehmlich zu identifizierendes Grundstück mit einer Fläche von 6.500 bis 7.000 m^2 zu einem festgelegten Verkehrswert an die Stadt veräußert.“
und.
„Sofern an einem anderen Standort auf der Südseite des Europahafens außerhalb des Grundstücks eine Schule errichtet wird oder mehrere Schulen errichtet werden, verpflichtet sich die Vorhabenträgerin, für den durch ihr Vorhaben ausgelösten Bedarf einen angemessenen Beitrag zu leisten.“
Diese Regelung zielt auf eine monetäre Regelung in einem später zu vereinbarenden Lastenausgleich ab. Alle Vorhabenträger unterwerfen sich der Klausel zum Lastenausgleich, in dem noch weiteren Lasten z.B. die Erschließung des Gebietes für den Zweck der Vorhaben, enthalten sein wird.
Der 2. städtebauliche Vertrag enthält in Bezug auf eine Oberschule folgende Aussagen: (zusammenfassender Auszug § 8 des Vertrags):
„In der städtebaulichen Rahmenplanung wurde der Bereich für die Entwicklung eines Bildungscampus festgelegt. Abweichend von den Annahmen des 1. Städtebaulichen Vertrages befindet sich dieser zum Teil auf dem Vorhabengrundstück und zum Teil auf einem städtischen Grundstück. Auf dem Vorhabengrundstück finden sich folgende Bestandteile des Bildungscampus:
- Interimsstandort für Grund- und Oberschule gem. Anlage 3 (Auszug Städtebaulicher Rahmenplan) dieses Vertrages, der perspektivisch Teil des Bildungscampus wird.“

Darüber hinaus trifft die Anlage 3 des Vertrags als Auszug aus der städtebaulichen Rahmenplanung und des 2. Städtebaulichen Vertrags weitere Aussagen:

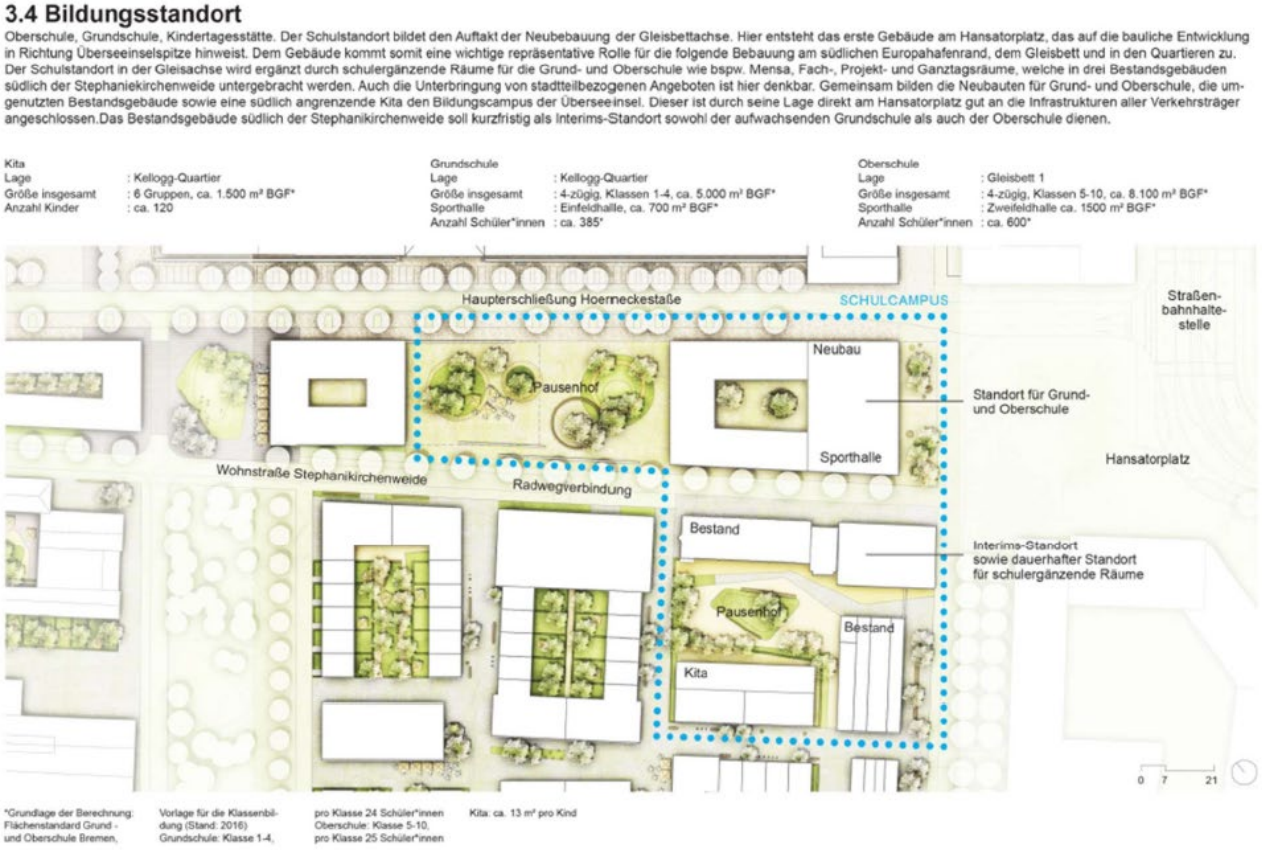

„3.4 Bildungsstandort
Oberschule, Grundschule, Kindertagesstätte. Der Schulstandort bildet den Auftakt der Neubebauung der Gleisbettachse. Hier entsteht das erste Gebäude am Hansatorplatz, das auf die bauliche Entwicklung in Richtung Überseeinselspitze hinweist. Dem Gebäude kommt somit eine wichtige repräsentative Rolle ……zu. Der Schulstandort in der Gleisachse wird ergänzt durch schulergänzende Räume für Grund- und Oberschule wie bspw. Mensa, Fach-, Projekt- und Ganztagsräume, welche in drei Bestandsgebäuden südlich der Stephanikirchenweide untergebracht sind. Auch die Unterbringung stadtteilbezogener Nutzungen ist denkbar. […]Das Bestandsgebäude südlich der Stephanikirchenweide soll kurzfristig als Interims-Standort sowohl der aufwachsenden Grundschule als auch Oberschule dienen.“

Große Teile des Bildungscampus inkl. dauerhaftem Standort für Grund- und Oberschule befinden sich gemäß der Rahmenplanung auf einem städtischen Grundstück. Die im 1. städtebaulichen Vertrag definierten Flächenbedarfe werden somit in Teilen außerhalb des privaten Vorhabengrundstücks auf öffentlichen Flächen vorgehalten. Die Investorin hat gem. Ziffer 7.6 des 1. städtebaulichen Vertrags für den durch ihr Vorhaben ausgelösten Bedarf an Schulplätzen einen angemessenen Beitrag zu leisten, da an einem anderen Standort auf der Südseite des Europahafens außerhalb des Vorhabengrundstücks eine Schule errichtet wird. Insbesondere die Grundschule dient in Teilen der Deckung der Bedarfe aus dem Quartier. Bei einer vertieften Rechtsprüfung zum Thema Lastenausgleich wurde klargestellt, dass Oberschulen nicht zur Bedarfsdeckung im Quartier herangezogen werden dürfen, da sie einen nicht definierten Einzugsbereich haben. Es verbleiben als im späteren Lastenausgleich aufzunehmende Sozial- und Bildungsinfrastrukturen nur die Bedarfe an Kita-Plätzen und Grundschulbedarfe aus dem Quartier.
Im Zuge der Umsetzung des Bildungsstandortes nimmt die Grundschule mittlerweile nahezu die gesamte Fläche des Kellogg-Verwaltungsgebäudes ein, eine aufwachsende Oberschule findet dort keinen Platz mehr.

Frage 2 a:

Welche juristische Verbindlichkeit entfalten die im Vertrag enthaltenen Aussagen zur Errichtung einer weiterführenden Schule nach Einschätzung des Senats auch insbesondere im Hinblick auf die offenbar vereinbarte soziale Infrastruktur für das noch in der Entstehung befindliche Quartier?

Wie oben zur Frage 1 c) erläutert, sind städtebauliche Verträge mit ihren darin enthaltenen Rechten und Pflichten mit Unterzeichnung rechtsverbindlich und rechtswirksam. Diese rechtswirksam vereinbarten Pflichten sind also grundsätzlich auch einklagbar. Sofern Pflichten nicht oder schlecht erfüllt werden, liegt eine sogenannte Leistungsstörung vor. Daher kann bei Nicht- oder Schlechterfüllung grundsätzlich ein Rechtsstreit angestrengt werden. Es ist in der kommunalen Praxis jedoch üblich, dass vor einer Klage bspw. auf Erfüllung nichterfüllter Vertragspflichten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung zunächst zu Verhandlungen geladen und eine Fristverlängerung vereinbart wird. In städtebaulichen Planungen ist es allgemein üblich, eine Weiterentwicklung der Planung, so wie in diesem Fall, gemeinsam mit allen Ressorts sowie den externen Grundstückseigentümern herzuleiten.

Frage 2 b:
Hat der Rückzug vom ursprünglich vorgesehenen Oberschulstandort nach Einschätzung des Senats Auswirkungen auf andere vertraglich zugesagte Infrastrukturprojekte (z. B. Kita, Grundschule, Sporthalle) auf der Überseeinsel?

Nein. Grundschule und Sporthalle der Grundschule sind in Entstehung bzw. bereits in Nutzung.

Frage 3:
Inwiefern wurde im Zuge der Beplanung der sogenannten ‚Kellogg-Höfe' (nun VB-Plan 169), auf dem Areal der Überseeinsel, die Option geprüft und diskutiert, im Rahmen des Projekts einen neuen Oberschulstandort zu realisieren?

Dem Bildungsressort wurde Anfang 2022 ein mündliches Angebot mit Entwurfsskizzen durch die Grundstückseigentümerin präsentiert, die Oberschule auf ihren privaten Flächen im Bereich der Kellogg Höfe zu errichten und an die Stadt zu vermieten. Bei diesem Vorschlag sollte in den unteren Etagen von Gebäuden, die als Wohngebäude bzw. Bürohochhaus konzipiert worden waren, eine Oberschule eingerichtet werden. Andere Teile des Raumprogramms wie die Dreifeldturnhalle, der Schulhof und Nebenanlagen/Stellplätze sollten auf öffentlichen Flächen in im Gleisbett und auf dem Platz direkt an der Straße An der Muggenburg/Hansator verortet werden. In der Summe wurde der Vorschlag von den zuständigen Ressorts als nicht funktional und nicht umsetzbar bewertet und abgelehnt.

Frage 3 a:
Inwiefern lagen dem Senat diesbezüglich konkret ausgearbeitete Vorschläge der Überseeinsel GmbH vor?

Es lag eine städtebauliche Studie mit pauschalen Grundrissnachweisen von Januar 2022 vor.

Frage 3 b:
Welche Kriterien waren ausschlaggebend dafür, dass entsprechende Planungen offenbar nicht weiter durch den Senat verfolgt wurden?

Das Terrassenhaus weist zu einem Teil unterbelichtete Bereiche auf, die nicht zum dauerhaften Aufenthalt geeignet sind, Flächen für einen Schulhof konnten bisher nicht nachgewiesen werden bzw. nur mit abstraktem Verweis auf dem noch nicht näher definierten Platz am Übergang Muggenburg /Hansator. Eine Dreifeldturnhalle hätte wiederum auf dem zu schmalen Grundstück des Gleisbetts das Entree der Überseeinsel gebildet.

Frage 3 c:
Von welchen Bedarfen in Bezug auf die Zügigkeit der Oberschule ist man im Rahmen der damaligen Planungen ausgegangen?
Die Entwurfsskizzen der Vorhabenträgerin ging von einer Bruttogrundfläche (BGF) von 4.730 m² reines Schulgebäude und 2.900 m² Schulhof aus.

Frage 3 d:
Inwiefern ließe sich nach Einschätzung des Senats gleichwohl auch eine sechszügige Oberschule im Rahmen des VEP 169 realisieren?

Die Gründe, die gegen eine 4-zügige Oberschule im Entwurf der Kelloggs- Höfe sprechen, verstärken sich bei einer größeren Schule. Eine sechszügige Oberschule hat einen Bedarf von rund 11.000 m² BGF und der Schulhof erfordert eine Größe von rund 4.500 m².

Frage 3 e:
Welche Vorgaben in Bezug auf die maximal zulässige Geschossanzahl und Bauhöhe von Schulbauten müssten im Zuge dessen grundsätzlich beachtet werden und welche Rechtsnormen sind hierbei einschlägig?

Die maximal zulässige Geschossigkeit und Bauhöhe von Schulgebäuden richtet sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplans 169 sowie den Bestimmungen der Bremischen Landesbauordnung. Eine mehrgeschossige Bauweise wäre baurechtlich grundsätzlich möglich, ist jedoch aus schulfachlicher Sicht mit funktionalen Einschränkungen verbunden. Insbesondere das pädagogisch bewährte Jahrgangscluster-Prinzip, das räumlich zusammenhängende Lernbereiche pro Jahrgang vorsieht, lässt sich in einer stark vertikalen Bauweise nur eingeschränkt umsetzen. Verteilte Jahrgänge auf mehrere Ebenen erschweren Aufsicht und pädagogische Zusammenarbeit, verlängern Wegezeiten und erhöhen den Bedarf an Erschließungsflächen. Vor diesem Hintergrund wird bei der Planung von Schulneubauten in der Regel eine kompakte Bauweise mit möglichst horizontaler Gliederung bevorzugt, um die schulischen Abläufe, die pädagogische Arbeit und die organisatorische Handhabbarkeit optimal zu unterstützen.

Frage 4:
Liegen dem Senat noch weitere Alternativangebote von Seiten der Überseeinsel GmbH für dortige Grundstücke zur Realisierung einer Oberschule vor? Wenn ja, welche sind dies und wie hat der Senat besagte Angebote jeweils bewertet?

Es sind keine weiteren Angebote bekannt.

Frage 5:
Welche Bestandteile des besagten Vertragswerks sind nach rechtlicher Einschätzung des Senats nach wie vor gültig und welches weitere behördliche Handeln folgt hieraus?

Sowohl die Rahmenplanung als auch die städtebaulichen Verträge haben Bestand, bis ein überarbeiteter Rahmenplan oder konkretisierte Planungen von der zuständigen Deputation beschlossen werden. Gleiches gilt für die parallel entwickelten städtebaulichen Verträge.

Frage 5 a:
In welcher Form und mit welchen rechtlichen Mechanismen könnte einer der Vertragspartner gegebenenfalls von den im Vertrag ursprünglich festgelegten Infrastrukturzusagen, insbesondere der Errichtung einer Oberschule, abweichen oder entbunden werden?

Die städtebaulichen Verträge sehen die Oberschule und große Teile des Bildungscampus auf dem Gleisbett vor. Daneben existieren Vereinbarungen, dass falls eine oder mehrere Schulen an anderer Stelle auf der Überseeinsel außerhalb des privaten Grundstücks errichtet werden sollten, sich die Investorin verpflichtet, einen für den durch ihr Vorhaben ausgelösten Bedarf

angemessenen Beitrag zu leisten. Die Grundschule sowie die Kita dienen in Teilen der Deckung der Bedarfe aus dem Quartier. Die Definition eines angemessenen Beitrags für die benötigten Grundschulplätze muss noch entwickelt und im Rahmen eines übergeordneten Lastenausgleichs mit allen Eigentümern der Überseeinsel berücksichtigt werden. (vgl. 1.st.V.§ 76 und 2.st.V. § 8.3).

Frage 5 b:
Welche Konsequenzen – insbesondere kompensatorischer, finanzieller oder vertraglicher Art – ergeben sich nach Einschätzung des Senats aus dem Umstand, dass die in Rede stehende Oberschule nun offenbar nicht mehr auf dem ursprünglich vertraglich vorgesehenen Areal errichtet werden soll?

Nach rechtlicher Prüfung kann die Oberschule nicht in den Lastenausgleich einbezogen werden, daher ergeben sich keine Konsequenzen.

Frage 5 c:
Ist im Falle einer nachweislichen Nichterfüllung von maßgeblichen Vertragsbestandteilen eine Vertragsänderung oder Anpassung erforderlich oder sogar bereits erfolgt?

Es ist bislang keine Nichterfüllung von maßgeblichen Vertragsbestandteilen aufgetreten. Die beiden Verträge gelten in ihrer ursprünglichen Form ohne Anpassungen fort und werden je nach Planungsstand konkretisiert.

Frage 5 d:
Inwiefern hat einer der Vertragspartner nach Kenntnis des Senats grundsätzlich die Entscheidung getroffen, von der ursprünglich vorgesehenen Vertragsumsetzung abzusehen und, falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage ist dies erfolgt?

Bislang hat keiner der Vertragspartner die Entscheidung getroffen, von der Umsetzung der Verträge abzusehen.

Frage 6:
Warum eignet sich das Projekt Oberschule ‚Überseestadt' in der Wahrnehmung des Senats offensichtlich nicht mehr als politisches wie städtebauliches Schlüsselprojekt und Eingangstor für das Quartier Überseeinsel?

Das Gleisbettgrundstück ist zur Umsetzung der Flächenbedarfe einer sechszügigen Oberschule zu klein. Die Senatskommission Kinder und Bildung hatte sich daher im Dezember 2024 für den Standort „Waller Wied" ausgesprochen.

Frage 7:
Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2025/26 im Planbezirk 43 eine Schule des
a. Primarbereichs;
b. Sekundarbereichs I?
(Wir bitten um tabellarische schulscharfe Darstellung)

Die Daten des aktuellen Schuljahres sind derzeit vorläufig und nicht vollständig. Eine statistisch finale Erfassung der Daten erfolgt erst ab Mitte Oktober. Bis dahin können durch Plausibilisierungsvorgänge sowie weitere noch mögliche Eintragungen der Schulen Veränderungen in den Daten auftreten. Aktuell sind im Planbezirk 43 2043 Schüler:innen an öffentlichen und privaten Schulen im Primarbereich und 2260 Schüler:innen im Sekundarbereich I eingetragen.

Zu Frage 7 a:

Bildungsbereich	Schule	Anzahl Schüler:innen

Primarbereich	2	Schule an der Admiralstraße	264
	12	Schule an der Augsburger Straße	326
	21	Schule Am Weidedamm	267
	82	Schule an der Melanchthonstraße	270
	85	Schule an der Nordstraße	222
	98	Schule Überseestadt	231
	99	Schule am Pulverberg	275
	803	St.-Marien-Schule	188

Stand: 11.08.2025

Zu Frage 7 b:

Bildungsbereich	Schule		Anzahl Schüler:innen
Sekundarstufe I	424	Oberschule an der Helgolander Straße	533
	428	Oberschule Findorff	766
	430	Oberschule am Waller Ring	532
	446	Oberschule Überseestadt	133
	516	Willkommensschule Ellmersstraße	179
	698	Helmut Schmidt Schule	77
	699	Schulzentrum des Sekundarbereichs II am Rübekamp	40

Stand: 11.08.2025

Frage 8:
Mit welchen Zuwächsen an Schülerinnen und Schülern kalkuliert der Senat aktuell jeweils für die einzelnen Folgejahre im Planbezirk 43 für Schulen des
a. Primarbereichs;
b. Sekundarbereichs I?
(Wir bitten um tabellarische schulscharfe Darstellung)

Die Schüler:innenvorausberechnungen können nicht auf Ebene der Schulen bereit gestellt werden, da sie auf den darüber liegenden kleinräumigen administrativen Ebenen erstellt werden. Die letzte Vorausberechnung auf Planbezirksebene aus dem Frühjahr 2023 kalkulierte für öffentliche Grundschulen im Planbezirk 43 im Zeitraum bis 2031/32 eine jährliche Veränderung von -26 bis 85 Schüler:innen je Schuljahr und 5 bis 70 Schüler:innen an öffentlichen Oberschulen im Sekundarbereich I im Vergleich zum jeweiligen vorherigen Schuljahr. Die aktualisierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung unter Berücksichtigung der Zensusergebnisse kann jedoch zukünftig zu anderen Ergebnissen führen.

Zu Frage 8 a:

	Schuljahr	**öff. Grundschulen**	**absolute Veränderung zum Vorjahr**
Ist	2022/23	1735	
Voraus-berechnung	2023/24	1820	85
	2024/25	1848	28
	2025/26	1882	34
	2026/27	1906	24
	2027/28	1915	8
	2028/29	1925	10

	2029/30	1899	-26
	2030/31	1905	6
	2031/32	1918	13

Zu Frage 8 b:

	Schuljahr	öff. Oberschulen	absolute Veränderung zum Vorjahr
Ist	2022/23	1807	
Voraus-berechnung	2023/24	1861	54
	2024/25	1913	52
	2025/26	1983	70
	2026/27	2038	55
	2027/28	2102	64
	2028/29	2171	68
	2029/30	2234	63
	2030/31	2263	29
	2031/32	2269	5

Frage 9:
Welche empirische Datengrundlage liegt dieser Kalkulation im Detail zugrunde?
a. Aus welcher Quelle stammen die besagten Daten?
b. Wann wurden die Daten letztmalig aktualisiert und entsprechend plausibilisiert?
c. Wann werden die Daten turnusgemäß erneut aktualisiert?
d. Als wie reliabel und valide haben sich die Schülerzahlprognosen nach Einschätzung des Senats in der Vergangenheit dargestellt?
e. Sind in den Daten temporäre Effekte (z. B. aufgrund von Zuwanderung und Flucht vor Kriegssituationen) in der Betrachtung eingeschlossen und werden entsprechend verschiedene Zielszenarien in der Prognose diskutiert bzw. abgebildet?

Zu Frage 9 a:
Die Datenquellen ergeben sich aus der Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes nach Ortsteilen und einzelnen Altersjahren sowie der Schüler:innenindividualdaten der Senatorin für Kinder und Bildung aus der in Bremen genutzten Schulverwaltungssoftware. Die Schüler:innenindividualdaten werden im IQHB final aufbereitet und zu Auswertungsdatensätzen transformiert.

Zu Frage 9 b:
Eine Schüler:innenzahlvorausberechnung auf Ebene der Planbezirke wurde zuletzt im Frühjahr 2023 erstellt. Eine Neuberechnung ist seitdem nicht mehr erfolgt, da die kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung seitdem nicht mehr aktualisiert wurde. Das Statistische Landesamt Bremen kündigte an im Herbst 2025 eine aktualisierte sowie unter Berücksichtigung der Zensusergebnisse neu berechnete Bevölkerungsvorausberechnung bereit zu stellen. Da Bevölkerungsdaten durch einen Zensus stark verändert werden können, ist ein Warten auf diese neue Datengrundlage für zukünftige planerische Zwecke auf dieser Ebene unerlässlich.

Zu Frage 9 c:
Die Daten der Schüler:innenvorausberechnung werden turnusmäßig jährlich aktualisiert. Durch die aufgrund des Zensus verschobene Bereitstellung der Bevölkerungsvorausberechnung wurde der Turnus für die kleinräumige Vorausberechnung für das Berichtsjahr 2024 ausgesetzt. Dieser Turnus wird aber wieder aufgenommen, sobald die aktualisierte

Bevölkerungsvorausberechnung vorliegt. Die Schüler:innenvorausberechnung auf Landesebene war von dieser Unterbrechung aufgrund von Lieferverpflichtungen an die KMK nicht betroffen und wurde auf Basis der Bevölkerungsvorausberechnung des Frühjahres 2023 und der planerischen Fortrechnung der bis 2023 eingetretenen Entwicklungen aktualisiert.

Zu Frage 9 d:
Ein Abgleich der Schüler:innenvorausberechnung auf Planbezirksebene aus dem Frühjahr 2023 mit den zwei nachfolgenden Schuljahren statistischer Schüler:inenndaten des Planbezirks 43 zeigt, dass die Vorausberechnung für öffentliche Grundschulen die Ist-Zahlen um 0,1 bzw. 1,1 Prozent (2 bzw. 21 Schüler:innen absolut) unterschätzt hat. Die Unterschätzung ist im Grundschulbereich vertretbar und bedeutet im Durchschnitt eine geschätzte Abweichung von 0,3 bis 3 Schüler:innen je Schule. Bei öffentlichen Oberschulen im Sekundarbereich I stellt sich die Unterschätzung der Vorausberechnung zu den Ist-Zahlen um 5,3 bzw. 11,0 Prozent (98 bzw. 210 Schüler:innen absolut) deutlich höher dar. Dies liegt jedoch daran, dass im Planbezirk 43 im nachfolgenden Schuljahr 2023/24 die Willkommensschule Ellmersstraße und 2024/25 die Oberschule Überseestadt neugegründet wurden.

Primarbereich				
Schuljahr	Vorausberechnung	Ist	prozentuale Abweichung	absolute Abweichung
2023/24	1820	1841	1,1	21
2024/25	1848	1850	0,1	2

Sekundarbereich I				
Schuljahr	Vorausberechnung	Ist	prozentuale Abweichung	absolute Abweichung
2023/24	1861	1959	5,3	98
2024/25	1913	2123	11,0	210

Zu Frage 9 e:
Temporäre Effekte fließen in die Schüler:innenvorausberechnung mit ein, da eine Grunddatenquelle für die Berechnung die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes ist. Die Bevölkerungsvorausberechnung wird basierend auf dem sogenannten Kohorten-Komponenten-Modell berechnet, welches ebenfalls einem Wenn-Dann-Prinzip folgt: Es beschreibt nicht die tatsächliche Zukunft, sondern zeigt mögliche Entwicklungen auf Basis der getroffenen Annahmen zu Geburten, Sterblichkeit und Wanderung differenziert nach Altersgruppen und Geschlecht. Die Zuwanderung Geflüchteter wird separat betrachtet, aber ebenfalls in das Rechenmodell integriert. Die Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Frühjahr 2023 wurde in mehreren Szenarien bereitgestellt – darunter Varianten mit hoher und niedriger Zuwanderung. Auf der Ebene der Ortsteile werden darüber hinaus Wanderungsbewegungen besonders detailliert betrachtet: Neben den jährlichen Umzügen innerhalb Bremens, die häufig über Ortsteilgrenzen verlaufen, spielt die Zuwanderung Geflüchteter eine Rolle, deren Verteilung sich an der Kapazität der jeweiligen Übergangswohnheime orientiert. Ebenso fließt die geplante Neubautätigkeit mit erwarteten Erstbezügen in die Vorausberechnung mit ein, da sie maßgeblich die Bevölkerungsentwicklung einzelner Ortsteile und damit Planbezirke beeinflussen kann. Gleichzeitig muss stets mit Unsicherheiten gerechnet werden, etwa z. B. durch Verzögerungen bei Neubauvorhaben oder veränderte Rahmenbedingungen in der Unterbringung von Geflüchteten. Umso wichtiger ist es daher, aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung für die Schüler:innenvorausberechnung auf Planbezirksebene zu verwenden, da diese die temporären Effekte unter Berücksichtigung aktueller Entwicklung eher als Annahmen beinhalten und nur so in Planungsdaten für die Schulstandort- und kapazitätsplanung miteinfließen können.

Frage 10:
Welche zusätzlichen schulischen Kapazitätsbedarfe ergeben sich nach Einschätzung des Senats aus den in seiner Antwort auf Frage 8. dargestellten prognostizierten Zuwächse im Planbezirk 43 für Schulen des
a. Primarbereichs;
b. Sekundarbereichs I?
(Wir bitten um tabellarische schulscharfe Darstellung)

Die unter 8 dargestellten Zuwächse an Schüler:innen im Primar- und Sekundarbereich I beinhalten Kinder aller Altersklassen, sodass die Zuwächse nicht in Gänze in den Jahrgängen eins und fünf ankommen, sondern auch in den jeweils höheren Jahrgängen der Schulen.
Die Verzögerung bei der Auswertung des Zensus 2022 und der darauf fußenden Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes, führte dazu, dass für die Identifizierung der kurz- und mittelfristigen Bedarfe die Zahlen des Einwohnermeldeamtes (EMA-Zahlen) bzw. der IST-Zahlen im Grundschulsystem herangezogen wurden, um Bedarfe frühzeitig zu erkennen und Maßnahmen einzuleiten. Somit liegen derzeit Bedarfsprognosen bis zum Schuljahr 2028/29 vor.

Zu Frage 10 a:
Zudem werden für die Kapazitätsplanung der Grundschulen neben der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landeamtes auch die Zahlen des Einwohnermeldeamtes (EMA-Zahlen) in die Planungen einbezogen. Daraus ergeben sich nachfolgende Bedarfe bis zum Schuljahr 2029/30:
Im Primarbereich wird in den Schuljahren 2026/27 und 2027/28 voraussichtlich jeweils ein zusätzlicher Klassenverband erwartet.

Zu Frage 10 b:
Die Planungen für die Sekundarstufe I erfolgen auf regionaler Betrachtung bzw. auch angrenzenden Planbezirken außerhalb der jeweiligen Region, da in Bremen für den Übergang 4 nach 5 die Möglichkeit einer stadtweite Anwählbarkeit besteht. Aus den zurückliegenden Anwahlen sowie der tatsächlichen Schüler:innenzahlen der jeweiligen Grundschulklassen wird voraussichtlich das Aufwachsen der Schüler:innenzahlen vorerst bei fünf bis sechs Klassenverbänden pro Schuljahr liegen.

Frage 11:
Inwiefern und, falls ja, in welcher Gestalt, ist von Seiten des Senats geplant, die Oberschulzuordnung der Grundschulen im Planbezirk 43 anzupassen?
Alle Grundschulen der im Planbezirk 43 sind den weiterführenden Schulen im Planbezirk zugeordnet. Hinzu kommt, dass die Grundschulen aus Walle und Gröpelingen jeweils allen weiterführenden Schulen in Walle und Gröpelingen zugeordnet sind.
Im Zuge der Schulneugründungen in der Stadtgemeinde Bremen und den zu erwartenden Zahlen der Bevölkerungsvorausberechnung müssen die langfristigen Prognosezahlen berücksichtigt werden, um hieraus eine Veränderung in der Zuordnung vorzunehmen. Einen genauen Zeitplan hierfür gibt es nicht.

Frage 12:
Durch welche einzelnen Schulneubauprojekte und Umbaumaßnahmen im Bestand gedenkt der Senat die in seiner Antwort auf Frage 8 dargestellten prognostizierten Zuwächse zu decken?

Primarbereich:
Diese sind an den Bestandsschulen zu ermöglichen. Eine Option wäre die Vierzügigkeit der Grundschule Überseestadt, da zum Schuljahr 2026/27 angestrebt wird den letzten Gebäudeteil des ehemaligen Kellogg's Verwaltungsgebäudes anzumieten. Zudem wird der Erweiterungsbau der Schule an der Nordstraße zum Schuljahr 2026/27 ebenfalls fertiggestellt und die

Sanierung des Bestandsgebäudes im Frühjahr abgeschlossen. Dort können somit bei Bedarf ebenfalls zusätzliche Kapazitäten ermöglicht werden.

Sekundarbereich I:
Das Aufwachsen eines Vorlaufs für die Oberschule Überseestadt muss in den kommenden Schuljahren weiter ermöglicht werden. Für die Schuljahre 2024/25 und 2025/26 wurden vom Schulzentrum an der Grenzstraße Räumlichkeiten leergezogen, um die beiden Schuljahre sicherzustellen. Ab dem Schuljahr 2026/27 ist dies ohne Kompensation nicht mehr möglich. Deshalb wird derzeit erörtert, ob die Errichtung eines Mobilbaus neben der GAV möglich ist, bis der finale Neubau erstellt wurde.

Frage 12 a:
In welcher Größenordnung sollen hierdurch zusätzliche Schülerkapazitäten geschaffen werden?

Primarbereich:
In Walle/Findorff werden nach derzeitigem Stand in den Schuljahren 2026/27 und 2027/28 jeweils ein zusätzlicher Klassenverband erforderlich.

Sekundarbereich I:
Die Oberschule Überseestadt soll in der Interimsphase voraussichtlich vier- bis fünfzügig in den kommenden Schuljahren fortgeführt werden.

Frage 12 b:
Ab welchem Schuljahr sollen diese effektiv zur Nutzung zur Verfügung stehen?

Für beide Schularten sollen die zusätzlichen Kapazitäten ab dem Schuljahr 2026/27 ff. aufwachsend zur Verfügung stehen.

Frage 13:
Inwiefern verzeichnen die Schülerprognosen des Senats in den kommenden Jahren einen etwaigen Rückgang?

Die aktuelle Schüler:innenvorausberechnung auf Landesebene sowie die Schüler:innenvorausberechnung auf Planbezirksebene aus dem Frühjahr 2023 verzeichnet derzeit keinen Rückgang der Schüler:innenzahlen insgesamt in den unmittelbaren Nachfolgejahren. Diese steigen zunächst den o. g. Berechnungen zufolge noch weiter an, bevor sie dann langsam insgesamt ab 2032, beginnend im Primarbereich ab 2027 wieder leicht absinken. Diese tendenzielle Entwicklung ist auch ein stabiles Ergebnis aus vorherigen Vorausberechnungen, allerdings gab es hier durch besondere Entwicklungen Änderungen im Gesamtniveau der Zahlen und geringfügige Verschiebungen der Wendepunkte. Gerade deshalb werden neue Schüler:innenvorausberechnungen auf Grundlage der neuen aktualisierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes eine essentielle Grundlage bilden, um genaue Angaben hierzu zu tätigen und sollten daher abgewartet und jeweils mit Vorliegen einer neuen Bevölkerungsvorausberechnung aktualisiert werden.

Eine fundierte Aussage zu der Entwicklung der Schüler:innen ist erst im Rahmen der aktualisierten Schulentwicklungsplanung nach Vorliegen der neuen Bevölkerungsvorausberechnung (wird im Oktober 2025 erwartet) möglich.

Frage 13 a:
In welcher Gestalt findet dieser Umstand speziell Eingang in die Neubauplanung von Schulgebäuden, sodass diese von vornherein nicht nur modern und nachhaltig, sondern für die Zukunft auch multifunktionell für die Stadtgesellschaft nutzbar sein werden?

Die Planung von Schulneubauten bezog sich bisher rein auf die Nutzung als Schulgebäude mit flexiblen Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Prinzips der Lerncluster, um den individuellen Förderbedarf räumlich zu ermöglichen. Die Herausforderungen von zukünftigen Neubauten liegt darin, einzelne Neubauplanungen so zu konzipieren, dass eine Anpassung an verschiedene Nutzungsphasen möglich ist. So wird es möglich sein, Zyklen in der Bevölkerungsstruktur für das Quartier abzufedern. Diese nachhaltige Strategie soll im Rahmen des Reformprozesses öffentliches Bauen, die Projektleitung liegt beim Senator für Finanzen, mit betrachtet werden.

Frage 13 b:
Welche grundlegenden Anforderungen stellt der Senat folglich an die bauliche Ausgestaltung der Oberschule ‚Überseestadt'?

Die bauliche Ausgestaltung der Oberschule Überseestadt orientiert sich an den Vorgaben des Raumprogramms und den Flächenstandards. Maßgeblich sind die bremischen baulichen Standards sowie Richtlinien zur Barrierefreiheit. Ergänzend gelten Anforderungen an Brandschutz, Gesundheits- und Unfallverhütung sowie an Nachhaltigkeit, Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit.
Darüber hinaus prägen pädagogisch-didaktische Anforderungen die Planung. Dazu gehören Lerncluster, offene Lernlandschaften und die Berücksichtigung digitaler Lernmöglichkeiten, die sowohl im Gebäudeinneren als auch in den Außenanlagen umgesetzt werden können. Die Lern- und Unterrichtsräume werden jahrgangsgerecht in ein Haus der Kindheit (Jahrgänge 5–6) und ein Haus der Jugend (Jahrgänge 7–10) gegliedert, um altersgerechte Lernbedingungen sicherzustellen.
Die Planung folgt dem Grundsatz, Schulgebäude modern, nachhaltig und zugleich flexibel zu gestalten, um auf demografische Entwicklungen reagieren und eine langfristige, multifunktionale Nutzung für die Stadtgesellschaft zu ermöglichen. Konkrete Nachnutzungen sowie Umbauten oder Anpassungen können derzeit jedoch noch nicht geplant werden, da deren genaue Anforderungen erst zu einem späteren Zeitpunkt absehbar sind.

Frage 14:
Wann kam von behördlicher Seite erstmalig die Idee auf, eine Oberschule ‚Utbremen' am Standort Meta-Sattler-Straße zu gründen und welche planerischen Details, u. a. in Bezug auf die bauliche Herrichtung und Schülerkapazität, waren mit diesem Vorhaben unmittelbar verbunden?

Die Überlegung, am Standort Meta-Sattler-Straße eine Oberschule „Utbremen" einzurichten, wurde erstmals im Rahmen der Schulstandortplanung (SOP 2022) aufgegriffen. Geplant war ein schrittweise wachsender Standort mit bis zu drei Zügen, der durch Herrichtung des vorhandenen Gebäudes einschließlich Unterrichts- und Fachräumen sowie erforderlicher Sport- und Pausenflächen kurzfristig zusätzliche Oberschulplätze im Planungsbezirk Walle/Findorff schaffen sollte.

Frage 14 a:
Aus welchen Gründen konnte das Projekt Oberschule ‚Utbremen' gleichwohl nicht realisiert werden?

Die Umsetzung des Vorhabens war abhängig von der Verlagerung mehrerer berufsbildender Schulen im Zuge des Campus-West-Projektes, um die erforderlichen Flächen freizuziehen. Aufgrund ausbleibender Finanzierungszusagen und Verzögerungen bei der Anmietung des vorgesehenen Vollers-Areals konnte der dafür vorgesehene Zeitplan nicht eingehalten werden. Zudem wurden in der Folge – auch vor dem Hintergrund der knappen Haushaltsmittel – Alternativen zur schnelleren und wirtschaftlicheren Bereitstellung von Oberschulplätzen geprüft.

Frage 14 b:

Zu welchem Zeitpunkt war aus Sicht des Senats klar, dass es keine Oberschule ‚Utbremen' geben würde?

Ab dem Jahr 2023 wurde deutlich, dass die für die Einrichtung der Oberschule „Utbremen" erforderliche Verlagerung mehrerer berufsbildender Schulen nicht im ursprünglich vorgesehenen Zeitrahmen umgesetzt werden kann. Der geplante Berufsschulcampus, dessen Realisierung die Freimachung des Standorts Meta-Sattler-Straße voraussetzte, wurde zunächst nicht weiterverfolgt. Da damit auch die Flächenperspektive für eine Oberschule an diesem Standort entfiel, wurde das Vorhaben in der Folge nicht weiter konkretisiert und bei der Planung zusätzlicher Oberschulkapazitäten im Planungsbezirk nicht mehr einbezogen.

Frage 14 c:
Wann fand im Anschluss an diese Entscheidung jeweils die Unterrichtung der entsprechenden Fachgremien statt?

Ab dem Zeitpunkt, an dem die Verzögerungen bei der Verlagerung der berufsbildenden Schulen und die Auswirkungen auf den Standort Meta-Sattler-Straße absehbar wurden, erfolgte eine fortlaufende Information der zuständigen Gremien im Rahmen der regelmäßigen Sachstandsberichte.

Frage 15:
Inwiefern wäre das Areal der an der Konsul-Smidt-Straße befindlichen ‚Überseewiese' (Hafenpassage II) grundsätzlich für die Realisierung einer sechszügigen Oberschule ‚Überseestadt' geeignet?

Das Grundstück Überseewiese ist mit rund 11.000 m² deutlich zu klein für eine sechszügige Oberschule. Es fehlen bei einer Ausnutzung des vollen Grundstücks rund 1.500 m² Schulhof. Das ist ein Drittel der geforderten Größe. Dabei wird von einer fünfgeschossigen Oberschule ausgegangen. Sollte die auf der Überseewiese zurzeit nachgewiesene Kita-Freifläche weiterhin dort verortet werden, so fehlen weitere 500 m². Der Standort ist darüber hinaus nur an den Busverkehr angeschlossen. Betrachtet man den gesamten Bremer Westen als Einzugsgebiet der Oberschule, ist die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV schlechter als bei den Schulstandorten Überseeinsel und Waller Wied. Eine Zunahme sozialer Spannungen in diesem Bereich mit einem hohen Maß an gefördertem Wohnungsbau durch einen Entfall der Freifläche kann nicht ausgeschlossen werden. Das Grundstück ist grundsätzlich verfügbar und erschlossen. Der Bebauungsplan 2409 setzt für die Fläche ein Mischgebiet (MI1 und MI2) fest, innerhalb derer eine Oberschule zulässig wäre. Es liegen Gehrechte für die Allgemeinheit auf einem Teil der Flächen. Diese ist im Landschaftsprogramm sowie im Flächennutzungsplan als geplante, übergeordnete Grünverbindung eingetragen. Des Weiteren wird diese Verbindung eine wesentliche Geh- und Fahrradroute von Walle bis zum Europahafen und weiter auf die Überseeinsel.

Frage 15 a:
Inwiefern müsste wegfallender öffentlicher Freiraum im Zuge des Baus der Oberschule auf dem dortigen Areal zwingend kompensiert werden?

Gemäß dem B-Plan 2409 besteht keine Kompensationspflicht für eine Bebauung der Überseewiese. Unabhängig davon wäre aber Artenschutz- und Baumschutzrecht zu beachten.
Aus Sicht der Grünordnung besteht keine Kompensationspflicht für wegfallende öffentliche Freiräume. Grundsätzlich sind jedoch die Maßgaben aus dem Umweltressort für die Flächengröße von öffentlichem Grün entsprechend der Anzahl von Anwohnern und/oder Beschäftigten und die Maßgaben für die Herstellung der erforderlichen Grünflächen einzuhalten.

Zudem liegt ein politischer Beschluss der Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung aus März 2023 vor, in dem eine Prüfbitte an das Bauressort formuliert wurde, welche "Dritten

Orte" auf dem Areal der Hafenpassage 2 unter Erhalt und Weiterentwicklung der heutigen „Überseewiese“ als Mitte der Überseestadt etabliert werden können. Ein Beiratsbeschluss von Februar 2023 fordert den Erhalt und die planungsrechtliche Sicherung der Überseewiese als Grünfläche sowie eine Reduzierung einer Bebauung auf Randbereiche. Seit einigen Jahren mietet die Gewoba die Fläche der Hafenpassage 2 temporär an und stellt sie der Überseekirche zur Verfügung, die die Fläche als Überseewiese zusammen mit dem Quartiersmanagement mit diversen Angeboten für alle Altersgruppen ganzjährig bespielt. Beide Akteure würden das Angebot gerne verstetigen und sehen den dringenden Bedarf nach einem multifunktionalen Freiraum. Sollte auf diesem Grundstück die Oberschule realisiert werden, würde die öffentliche Freifläche entfallen. Sozialer Austausch und Flächen für den Aufenthalt, zum Spielen und Verweilen wäre im o.a. städtebaulichen Umfeld nicht mehr möglich. Erforderlichkeit und Maß einer Kompensation bzw. Kosten können zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

Zurzeit werden Gespräche geführt, die Überseewiese als dritten Ort inklusive einer multifunktionalen Freifläche und einem Anteil sozial ausgleichenden mittelpreisigen Wohnungsbau zu realisieren. Konkrete Planungen liegen noch nicht vor.

Frage 15 b:
Falls ja, wem gegenüber wäre der Senat in welcher ungefähren Größenordnung kompensationspflichtig und auf welcher rechtlichen Grundlage beruht besagter Anspruch?
s.o.

Frage 15 c:
Inwiefern wären zusätzliche Planungs- und Ausgleichskosten mit dem Bau der Oberschule auf der ‚Überseewiese‘ verbunden?
s.o.

Frage 15 d:
Welche überschlägige Kostendifferenz (beziffert in Euro) bilanziert der Senat schlussendlich zwischen einem Bau der Oberschule Überseestadt auf dem Areal ‚Waller Wied‘ und der Projektrealisierung auf der ‚Überseewiese‘ und welche Kosten sind in dieser Berechnung abgedeckt?

In der überschlägigen Kostenbewertung wurden für beide Standorte die Grundstücks- und Baukosten, einschließlich der Baunebenkosten sowie zusätzlicher standortspezifischer Aufwendungen berücksichtigt. Zum jetzigen Stand können noch nicht alle Kosten präzise kalkuliert werden.
Es handelt sich dabei um Kostenannahmen auf der Basis von Kennwerten und erfahrungswertbasierten Pauschalen, die erst im Zuge der weiteren Planung weiter konkretisiert werden können.
Für das Grundstück „Waller Wied“ werden im Vergleich höhere Kosten für Herrichtungs- und Ausgleichsmaßnahmen angenommen als für das Grundstück „Überseewiese“. Für das Grundstück „Überseewiese“ werden aufgrund der geringen Grundstücksgröße im Vergleich höhere Kosten für die verdichtete und gestapelte Bauweise angenommen, die höhere Gebäudeanforderungen und Planungsaufwände erwarten lässt. Insgesamt ergibt sich aus diesen Faktoren nach derzeitigem Stand die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit des Grundstücks „Waller Wied“, die mit 2,3 Millionen Euro beziffert wird.

Frage 15 e:
Was hat den Senat letztlich im Detail dazu bewogen, die Option ‚Überseewiese‘ als zukünftigen Standort für die Oberschule ‚Überseestadt‘ nicht weiter zu verfolgen?

Die Grundstücksgröße der Hafenpassage ist zu klein für den Flächenbedarf einer sechszügigen Oberschule mit Schulhof und Dreifeldturnhalle. Zugleich könnte kein Dritter Ort entstehen, der die Bildung von Nachbarschaften in diesem sozial sehr heterogenen Stadtbereich ermöglicht.

Frage 16:
Welche unterschiedlichen Vorteile sind aus Sicht des Senats mit dem Umstand verbunden, dass das Interim der Oberschule ‚Überseestadt' auf dem Areal ‚GAV Süd' entstehen soll und damit unmittelbar an das Waller Wied angrenzt?

Das Areal „GAV Süd" wurde als Interimsstandort ausgewählt, da es zeitnah verfügbar ist, über ausreichend Flächenkapazität für den temporären Oberschulbetrieb verfügt. Der Standort ermöglicht zudem eine schnelle Anbindung an die vorhandene Verkehrsinfrastruktur und ist ohne umfangreiche Erschließungsmaßnahmen nutzbar, was eine fristgerechte Inbetriebnahme sicherstellt. Darüber hinaus besteht frühzeitig die Möglichkeit, Synergien mit den umliegenden Schulen – der Grundschule an der Nordstraße sowie der BSGAV – aufzubauen, auch mit Blick auf eine mögliche Campusverbindung.

Frage 16 a:
Wurden Alternativen für einen Interimsstandort geprüft?

Im Zuge der Standortsuche wurden gleichwohl Überlegungen zu möglichen Interimsflächen angestellt. Unter anderem wurde in Erwägung gezogen, die Schule weiter am Berufsschulstandort SZ Grenzstraße aufwachsen zu lassen, was aber aufgrund von fehlenden Flächenreserven keine vertretbare Option darstellt.

Frage 16 b:
Falls ja, welche waren dies im Detail und was macht sie jeweils weniger geeignet als das offenbar präferierte Areal ‚GAV Süd'?

Im Rahmen der Standortsuche für die Oberschule Überseestadt wurden die jeweils geprüften Grundstücke auch hinsichtlich ihrer Eignung für eine temporäre Nutzung betrachtet. In der Abwägung erwies sich das Grundstück „GAV Süd" aufgrund seiner zeitnahen Verfügbarkeit und der ausreichenden Flächenkapazität und - im Falle einer Realisierung des Standorts Waller Wied -
der Nähe zum Waller Wied als der insgesamt geeignetste Standort.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.